

Aktenzeichen:
2 O 57/22



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:

[REDACTED]

gegen

Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gifhorner Str. 57, 38112

Braunschweig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

hat das Landgericht Ravensburg - 2. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED] am 03.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2022 für

Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass sich der ursprünglich erhobene Feststellungsantrag des Klägers erledigt hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.049,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.04.2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.05.2022 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 64 % und die Beklagte 36 % zu tragen.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Gebührenstreitwert wird auf 24.237,42 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Abwicklung eines Darlehensvertrags nach Widerruf.

Der Kläger schloss am 03.08.2016 mit der Beklagten einen Darlehensvertrag über eine Netto-Darlehenssumme von 42.082,50 € (Kaufpreis: 39.500,- €, Beitrag zur Kreditausfallversicherung: 2.582,20 €) mit einem Sollzinssatz von 1,97 % p.a. (effektiver Jahreszins 1,99 %) zur Finanzierung eines Kraftfahrzeugs des Typs „VW Passat Variant“. Der Kläger hatte das Fahrzeug als Gebrauchtwagen (Erstzulassung 01.07.2015) am gleichen Tag mit einem Kilometerstand von 10.900 km von der Autohaus Feser GmbH in Schwabach erworben, die auch das Zustandekommen des Darlehensvertrags vermittelt hat. Der Kläger hat auf den Vertrag insgesamt Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 24.237,43 € erbracht.

Mit Schreiben vom 14.06.2020 widerrief der Kläger den Darlehensvertrag. Die Beklagte hat den Widerruf mit Schreiben vom 20.08.2020 zunächst zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 14.04.2022 hat die Beklagte dem Kläger angeboten, den Vertrag wie nach einem wirksamen Widerruf abzuwickeln. Nach Rücknahme des Fahrzeugs am 27.04.2022 hat die Beklagte mit Schreiben vom 28.04.2022 (Anlage B3) abgerechnet.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe gegen die Beklagte noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von 15.782,81 € zu. Im Rahmen der Abrechnung nach der sog. Vergleichswertmethode sei für den Anfangswert des Fahrzeugs der Nettokaufpreis zugrunde zu legen, von dem noch die Händlermarge in Höhe von 20 % abzuziehen sei. Der Anfangswert des Fahrzeugs habe daher bei 26.554,62 € gelegen. Der Restwert des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Rückgabe habe 18.100,00 € betragen. Der Kläger lässt sich daher einen Wertverlust von 8.454,62 € anrechnen. Er meint, die Beklagte habe keinen Anspruch auf Zinsen für die Zeit bis zur Rückgabe des Fahrzeugs. Ebenso seien von dem Kläger keine Versicherungsbeiträge geschuldet. Weitere Abzüge von seinem Zahlungsanspruch seien daher nicht vorzunehmen.

Der Kläger hat zunächst die Feststellung begehrt, dass die primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag aufgrund des Widerrufs vom 14.06.2020 erloschen sind. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 17.05.2022 Widerklage erhoben. Ebenfalls mit Schriftsatz vom 17.05.2022 hat der Kläger seine Klage auf Zahlung umgestellt. In der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2022 hat der Kläger den ursprünglichen Klageantrag für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 15.782,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit 28.04.2022 zu zahlen,**
- 2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.663,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags nicht angeschlossen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

die Klagepartei zu verurteilen, an die Beklagte 2.610,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ihr stehe noch ein Restanspruch gegen den Kläger in Höhe von 2.610,69 € gegen den Kläger zu, nachdem sie – was unstreitig ist – im Abrechnungsschreiben die Aufrechnung mit ihren Ansprüchen gegen die Ansprüche des Klägers aufgrund des Widerrufs erklärt hat. Sie meint, der Anfangswert des Fahrzeugs bemesse sich nach dem vom Kläger bezahlten Bruttokaufpreis von 39.500,- €. Es sei davon weder die Umsatzsteuer, noch eine Händlermarge in Abzug zu bringen. Der Restwert bei Rückabwicklung bemesse sich hingegen nach dem Händlereinkaufspreis und betrage im vorliegenden Fall lediglich 17.705,00 €. Für den Zeitraum bis zur Rückgabe des Fahrzeugs stehe ihr ein Anspruch auf die vertraglichen Zinsen in Höhe von 2.470,62 € zu. Außerdem habe der Kläger Wertersatz für den erhaltenen Versicherungsschutz in Höhe von 2.582,20 € zu leisten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die Widerklage war hingegen als unbegründet abzuweisen.

I. Nach der einseitig gebliebenen Teilerledigterklärung hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags war insoweit die Feststellung der Erledigung auszusprechen.

1. Die in der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2022 erklärte, einseitig gebliebene Teilerledigung der Klage im Hinblick auf den ursprünglichen Feststellungsantrag stellt eine gemäß § 264 Nr. 2 ZPO privilegierte Klageänderung dar, mit der von einem Leistungsantrag auf einen Feststellungsantrag übergegangen wird. An die Stelle des ursprünglichen Klageantrags tritt der konkludente Antrag festzustellen, dass die zunächst zulässige und begründete Klage nachträglich gegenstandslos, also unzulässig oder unbegründet geworden ist (vgl. Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 91a ZPO, Rn. 35, 43). Auf eine einseitige Erledigungserklärung des Klägers ist die Erledigung der Hauptsache festzustellen, wenn die Klage bis zu dem geltend gemachten erledigenden Ereignis zulässig und begründet war und durch dieses Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (BGH, Urteil vom 1. Juni 2017 – VII ZR 277/15 –, Rn. 30, NJW 2017, 3521; BGH, Urteil vom 10. Januar 2017 – II ZR 10/15 –, Rn. 8, NZG 2017, 390; BGH, Urteil vom 24. Juli 2018 – VI ZR 330/17 –, Rn. 58, VersR 2019, 243).

2. Der ursprünglich erhobene Feststellungsantrag war zulässig. Der Kläger hatte ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO an der Feststellung, dass infolge seines Widerrufs die Primärpflichten aus dem Darlehensvertrag vom 03.08.2016 erloschen sind. Die Beklagte vertrat außergerichtlich zunächst die Ansicht, der Widerruf sei unwirksam. Es war davon auszugehen, dass bereits durch ein entsprechendes Feststellungsurteil der zwischen den Parteien bestehende Streit erledigt werden könnte.

3. Die Klage war auch ursprünglich begründet. Der Kläger hat schlüssig dargelegt, aus welchen Gründen er zum Widerruf seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrags vom 03.08.2016 gerichteten Willenserklärung berechtigt war. Die Beklagte hat dem nicht substantiiert widersprochen.

4. Durch die nachträglich von der Beklagten erklärten Bereitschaft, den Widerruf als wirksam zu akzeptieren und den Darlehensvertrag dementsprechend abzuwickeln, ist das Rechtsschutz-

interesse für die ursprünglich erhobene Feststellungsklage weggefallen. Damit ist Erledigung im Rechtssinne eingetreten.

II. In der zuletzt gestellten Form ist die Klage zulässig und teilweise begründet.

1. Die Erhebung der neuen Klageanträge ist jedenfalls als sachdienliche Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO zulässig. Die Einbeziehung in den vorliegenden Rechtsstreit vermeidet einen Folgeprozess über die Einzelheiten der Abwicklung.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte noch einen Zahlungsanspruch in Höhe von 3.049,02 €.

a) Gemäß Art. 229 §§ 32 Abs. 1, 38 Abs. 1, § 40 Abs. 1 EGBGB finden die für die Entscheidung maßgeblichen Vorschriften von BGB und EGBGB in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im August 2016 gültigen Fassung Anwendung. Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich Zitierungen von Vorschriften des BGB im Folgenden auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

b) Zwischen den Parteien ist es im Ausgangspunkt unstreitig, dass der vom Kläger erklärte Widerruf als wirksam zu behandeln und eine Rückabwicklung nach den Vorschriften über den Widerruf von (verbundenen) Darlehensverträgen vorzunehmen ist. Danach hat der Kläger gegen die Beklagte gemäß §§ 495, 358 Abs. 4 S. 1, 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Rückgewähr der von ihm erbrachten Leistungen in Höhe von noch 3.049,02 €.

aa) Gem. § 355 Abs. 3 Satz 1, 357a Abs. 1 BGB hat der Kläger Anspruch auf Rückzahlung der von ihm erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 24.237,43 €.

bb). Dem Anspruch des Klägers steht keine Vorleistungspflicht gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB entgegen Es ist unstreitig, dass der Kläger das finanzierte Fahrzeug bereits zurückgegeben hat.

cc) Der Anspruch des Klägers ist in Höhe von 21.188,41 € gem. § 389 BGB durch die von der Beklagte erklärte Aufrechnung erloschen, da die Beklagte für den Zeitraum bis zur Rückgabe von dem Kläger Ersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs, die Zahlung von Zinsen und Wertersatz für den vom Kläger in Anspruch genommenen Versicherungsschutz aus der abgeschlossenen Kreditausfallversicherung verlangen konnte.

(1) Die Beklagte hatte gegen den Kläger einen Anspruch auf Ersatz für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs in Höhe von 16.135,29 €.

Aufgrund des Widerrufs des Darlehensvertrages, der gemäß § 358 Abs. 2 BGB auch auf den verbundenen Kaufvertrag durchgreift, steht dem Verkäufer im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1 BGB i. V. m. § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB ein Anspruch auf Ersatz des am Fahrzeug eingetretenen Wertverlusts zu. Gemäß § 358 Abs. 4 S. 5 BGB tritt der Darlehensgeber in dieses Forderungsrecht ein (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2021 – XI ZR 142/20 –, Rn. 18, juris). Es ist zwischen den Parteien insoweit im Ausgangspunkt unstreitig, dass sich der Wertverlust nach der sog. Vergleichswertmethode bemisst. Danach hat der Kläger die Differenz zwischen dem Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 –, BGHZ 227, 253, Rn. 40).

α) Es ist vorliegend ein Anfangswert von 33.193,28 € anzunehmen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Anfangswert des Fahrzeugs auf der Grundlage der vertraglichen Gegenleistung zu ermitteln ist bzw. nach § 287 ZPO auf dieser Grundlage geschätzt werden kann (siehe BGH a.a.O.; OLG Stuttgart, Urteil vom 2. November 2021 – 6 U 32/19 –, Rn. 54, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2021 – 6 U 129/21 –, Rn. 48, juris).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist allerdings insoweit nicht der Bruttokaufpreis, sondern der Nettokaufpreis zugrunde zu legen. Dies folgt daraus, dass die Umsatzsteuer sich für den Verkäufer, auf den bei verbundenen Verträgen abzustellen ist, als durchlaufender Posten darstellt. Im Fall des Widerrufs entfällt die Steuerbarkeit nachträglich, und der Unternehmer kann den Steuerbetrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UStG berichtigen, wenn die Leistung aufgrund Widerrufs rückgängig gemacht wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2021 – 6 U 129/21 –, Rn. 52, juris; BeckOK UStG/Hahn, 30. Ed. 30.8.2021, UStG § 3 Rn. 83).

Soweit dem entgegengehalten wird, aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Nutzungen, die nach Rücktritt herauszugeben sind, auf der Grundlage des Bruttokaufpreises geschätzt werden (BGH, Urteil vom 9. April 2014 – VIII ZR 215/13, Rn. 11), folge auch für die Rückabwicklung des Widerrufs die Maßgeblichkeit des Bruttokaufpreises, berücksichtigt dies nicht, dass es nicht um die Herausgabe von Nutzungen, sondern um den Ausgleich eines Wertverlusts geht, der nicht notwendig mit gezogenen Gebrauchsvorteilen korrespondiert, sondern etwa auch auf der Beschädigung des Fahrzeugs beruhen kann (OLG Stuttgart, Urteil vom 2. November 2021 – 6 U 32/19 –, Rn. 63, juris).

Andererseits ist entgegen der Auffassung des Klägers keine Gewinnmarge des Händlers in Abzug zu bringen. Der in Anrechnung zu bringende Nachteil besteht in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis, den der Verkäufer ohne den Umgang des Käufers mit der Sache hätte erzielen können, und dem Verkaufspreis, den der Verkäufer infolge des Wertverlusts jetzt (nur noch) wird erzielen können. Daher besteht kein Anlass, einen im Händlerverkaufswert enthaltenen Gewinnanteil herauszurechnen (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2021 – 6 U 129/21 –, Rn. 50, juris; Urteil vom 21. September 2021 – 6 U 184/19 –, Rn. 48 ff., juris und Urteil vom 2. November 2021 – 6 U 32/19 –, Rn. 57, juris).

Aus dem unstreitigen Bruttokaufpreis von 39.500,00 € ergibt sich somit nach Abzug der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ein Nettoverkaufspreis von 33.193,28 €.

β) Der Endwert ist mit 17.057,98 € zu berücksichtigen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist hinsichtlich des Wertes im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs ebenfalls auf den Händlerverkaufspreis und nicht auf den Händlereinkaufspreis abzustellen. Wie ausgeführt, besteht der in Anrechnung zu bringende Nachteil in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis, den der Verkäufer ohne den Umgang des Käufers mit der Sache hätte erzielen können, und dem Verkaufspreis, den der Verkäufer infolge des Wertverlusts jetzt (nur noch) wird erzielen können. Folgerichtig muss der zugrunde zu legende Wert in vergleichbarer Weise ermittelt werden. Geht man hinsichtlich des Anfangswertes vom Händlerverkaufspreis aus, so muss dies dementsprechend auch für den Endwert gelten.

Die Ansicht des OLG Schleswig, wonach für den Anfangswert der Bruttoverkaufswert, für den Endwert hingegen der Händlereinkaufspreis heranzuziehen ist (OLG Schleswig, Urteil vom 13.01.2022, Az. 5 U 126/21, S. 28 f., nicht veröffentlicht), überzeugt demgegenüber nicht. Sie würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Verbrauchers führen, da zwei Werte miteinander verglichen würden, die auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt werden, so dass in die Berechnung der Wertdifferenz Faktoren mit einfließen würden, die mit dem Wertverlust des Fahrzeugs nichts zu tun haben. Es liegt zudem auf der Hand, dass der Händlereinkaufspreis im Regelfall geringer ist als der Händlerverkaufspreis und somit der anzusetzende Wertverlust bei der vom OLG Schleswig gewählten Berechnungsmethode stets zu Lasten des Verbrauchers höher wäre als bei dem – aus Sicht des Gerichts – zutreffenden Vergleich des Anfangs- und Endwertes auf der Grundlage des nach den identischen Kriterien zu ermittelnden Händlerverkaufspreises.

Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich für den Tag der Rückgabe des Fahrzeugs ein Händlerverkaufswert von 20.299,00 € brutto. Daraus ergibt sich ein Nettoverkaufspreis von 17.057,98 €.

Soweit der Kläger behauptet hat, das Fahrzeug habe einen Verkehrswert von 18.100,00 €, und die Ansicht vertritt, dieser Wert sei zugrunde zu legen, kann dem nicht gefolgt werden. Der vom Kläger behauptete Verkehrswert ist zum einen nach anderen Kriterien ermittelt und daher mit den von der Beklagten angegeben Händlerverkaufswert nicht vergleichbar. Zum anderen handelt es sich aber auch insoweit um einen Bruttowert, der ggf. noch um die darin enthaltene Umsatzsteuer zu kürzen wäre, so dass sich bei Zugrundelegung des klägerischen Vortrags ein noch geringerer Wert ergäbe. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Kläger unter Berücksichtigung dessen, dass auch für den Zeitpunkt der Rückgabe Nettowerte zugrunde zu legen sind, den für ihn insoweit günstigeren Vortrag der Beklagten zur Höhe des Händlerverkaufswertes zu eigen macht.

c) Zu berücksichtigen ist weiter der von der Beklagten im Wege der Aufrechnung in Abzug gebrachte Anspruch auf die vertraglichen Zinsen bis zur Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe von 2.470,62 €.

Dieser Anspruch ergibt sich außerhalb des Verbundes ausdrücklich aus § 357a Abs. 3 S. 1 BGB und besteht auch bei verbundenen Verträgen, indem § 358 Abs. 4 BGB für die Rechtsfolgen des Widerrufs im Verbund (unter anderem) auf § 357a BGB und damit auf den Zinsanspruch des § 357a Abs. 3 S. 1 BGB verweist. Soweit § 358 Abs. 4 S. 4 BGB Ansprüche des Darlehensgebers auf Zinsen und Kosten „im Falle des Absatzes 1“ ausschließt, geht es vorliegend gerade nicht um einen Fall des § 358 Abs. 1 BGB, der den Widerruf des verbundenen Geschäfts betrifft, sondern um den Widerruf des Darlehensvertrages und damit um den Fall des § 358 Abs. 2 BGB.

Dagegen, dass der Ausschluss der Zinszahlungspflicht nach § 358 Abs. 4 S. 4 BGB entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur beim Widerruf des verbundenen Vertrags, sondern auch im Fall des Widerrufs des Darlehensvertrages gelten könnte, spricht neben dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkreditrichtlinie). Denn gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie gehört die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zinszahlung nach Widerruf des Darlehensvertrages zu den ausdrücklich geregelten und damit der Vollharmonisierung unterfallenden Gegenständen. Diese Verpflichtung wird in der Richtlinie auch für den Fall des Verbunds weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt. Damit wäre es auch dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, eine solche Einschränkung vorzusehen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 – 6 U 78/18 –, Rn. 53 - 55, juris).

Der Höhe nach ist der Zinsanspruch im vorliegenden Fall mit 2.470,62 € unstreitig.

4. Weiter hat die Beklagte auch einen Anspruch auf Wertersatz für den vom Kläger in Anspruch genommenen Versicherungsschutz in Höhe von 2.582,50 €.

Gemäß §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 8 BGB hat der Verbraucher im Fall des Darlehenswiderrufs Wertersatz für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen aus einem mit dem widerrufenen Darlehensvertrag verbundenen Vertrag zu leisten. Bei der vom Kläger abgeschlossenen Kreditausfallversicherung handelt es sich um eine Dienstleistung in diesem Sinne (so ausdrücklich OLG Schleswig, Urteil vom 13.01.2022, Az. 5 U 126/21, unveröffentlicht)

Nachdem vorliegend die Versicherung den nicht verbrauchten Teil des Beitrages unstreitig dem Kläger direkt erstattet hat und der Kläger zur Höhe des zu leistenden Wertersatzes nicht substantiiert vorgetragen hat, ist davon auszugehen, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten Wertersatz in der vollen Höhe des vertraglich vereinbarten und von ihm ursprünglich gezahlten Versicherungsbeitrags, somit in Höhe von 2.582,50 € zu leisten.

5. Insgesamt ergibt sich somit folgende Abrechnung:

geleistete Zins- und Tilgungsanteile	24.237,43 €
./.. Wertverlust	16.135,29 €
./.. Zinsen bis zur Rückgabe	2.470,62 €
./.. Wertersatz für Versicherungsschutz	2.582,50 €
Saldo zugunsten des Klägers	3.049,02 €

6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB, der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus §§ 280, 286 BGB.

III. Aus den oben genannten Gründen ergibt sich zugleich, dass die Widerklage unbegründet ist. Denn es ergibt sich bei zutreffender Abrechnung des Vertragsverhältnisses wie ausgeführt kein Zahlungsanspruch mehr für die Beklagte.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung für die Gebühren folgt aus §§ 48 GKG, 3 ff. ZPO.

Der Streitwert betrug ursprünglich 24.237,43 €. Der Wert der ursprünglich begehrten Feststellung, dass die primären Leistungspflichten aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag aufgrund des Widerrufs erloschen sind, richtet sich - ebenso wie die im Hinblick auf das Klageziel vergleichbare Feststellung der infolge des (wirksamen) Widerrufs erfolgten Umwandlung des Darlehensverhältnisses in ein Rückgewährschuldverhältnis - nach der Hauptforderung, die der Kläger ggf. beanspruchen könnte, und damit nach dem Wert der bis zum Widerruf geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 – XI ZR 366/15 –, NJW 2016, 2428; BGH, Beschluss vom 04. Dezember 2018 – XI ZR 196/18 –, Rn. 2, juris; BGH, Beschluss vom 16. Juli 2019 – XI ZR 538/18 –, Rn. 6, juris; BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2020 – XI ZR 522/19 –, Rn. 2, juris).

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags einseitig teilweise für erledigt erklärt hat und damit die Feststellung der Erledigung begehrt hat, würde sich der Streitwert hinsichtlich des erledigten Teils nach der Erledigungserklärung nach den auf den erledigten Teil entfallenden Kosten des Rechtsstreits bemessen, die im Wege einer Differenzrechnung zu ermitteln sind, bei der von den Gesamtkosten die Kosten abzuziehen sind, die entstanden wären, wenn der Prozess ohne den erledigten Teil geführt worden wäre (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 577/18 –, Rn. 4, juris). Die Differenz der Kosten beträgt vorliegend 895,82 €. Dieser Wert ist mit den zuletzt noch geltend gemachten Leistungsanträgen zu addieren, § 39 Abs. 1 GKG. Damit ergäbe sich ein Streitwert von 18.393,50 €.

Allerdings hat der Kläger die teilweise Erledigung nicht bereits mit dem Schriftsatz, in dem er die neuen Klageanträge gestellt hat, sondern erst in der Verhandlung vom 13.07.2022 erklärt, und zwar nach der Güteverhandlung. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Gebühren bereits aus dem ursprünglichen höheren Streitwert angefallen. Hinzu kommt, dass der ursprünglich geltend gemachte Feststellungsantrag und die nunmehr gestellten Zahlungsanträge wirtschaftlich denselben Gegenstand betreffen. Die Festsetzung eines zeitlich gestaffelten Streitwerts für die Gebühren ist somit im Ergebnis nicht erforderlich.

Allerdings ist der Streitwert von 18.393,50 € für die Kostenquote gem. § 92 ZPO zugrunde zu legen. Dabei war davon auszugehen, dass der Kläger hinsichtlich seines zuletzt gestellten Leistungsantrags in Höhe von 3.049,02 €, hinsichtlich der Widerklage in voller Höhe, d.h. in Höhe von 2.610,69 € sowie hinsichtlich des erledigten Teils in Höhe der Kostendifferenz, somit in Höhe von weiteren 895,82 € obsiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Landgericht Ravensburg

04.08.2022 08:59

In Sachen

2 O 57/22



Verkündet am 03.08.2022

